

# **Förderverein Freiwillige Feuerwehr Drais e.V. Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung**

(1) Der im Jahr 1883 gegründete Verein gibt sich den Namen

**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Drais e.V.**

und hat seinen Sitz in Mainz-Drais.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Dem Förderverein Freiwillige Feuerwehr Drais e. V. gehören an die Mitglieder aus den Bereichen Einsatzabteilung (feuerwehrtechnischer Dienst), Feuerwehrkapelle, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr sowie die inaktiven Mitglieder und die fördernden Mitglieder (Förderkreis).

## **§ 2 Zweck, Ziel**

(1) Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Drais e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(2) Die Ziele des Vereins sind

- die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz,
- die allgemeine Unterstützung der Jugendarbeit sowie die Förderung eines einsatzfreudigen Nachwuchses für den Brandschutzdienst,
- die Bereitstellung von vereinseigenen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen zur besseren Bestückung der Draiser Wehr,
- die Pflege und Wartung der der Draiser Wehr anvertrauten Gerätschaften, Fahrzeuge und des Feuerwehrgerätehauses,
- die Förderung des Feuerwehrgedankens in der Draiser Wehr sowie der Zusammenarbeit mit anderen Wehren,
- die Pflege des kulturellen Lebens durch die Feuerwehrkapelle.

(3) Die Einnahmenüberschüsse des Vereins werden entweder laufend der Draiser Wehr, der Jugendfeuerwehr Drais, der Kinderfeuerwehr Drais und der Feuerwehrkapelle Drais zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt, oder es werden Rücklagen zur Förderung größerer Projekte gebildet.

(4) Der Verein strebt keinen Gewinn an. Spenden können angenommen und zweckgebunden verwandt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich zu stellen. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der Unterschrift bzw. der Genehmigung durch Erziehungsberechtigte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung des Feuerwehrgedankens besonders verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

(5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins bzw. der Draiser Wehr schädigen. Gleiches gilt bei Nichtentrichten des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben hat.

### **§ 4 Beiträge**

(1) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme in den Verein und bei Ende der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu leisten; Rückzahlungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

(3) Die Generalversammlung kann aus besonderem Anlass zusätzliche Umlagen festsetzen, die von den Mitgliedern zu leisten sind.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 6 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet regelmäßig jährlich nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form.

(2) Auf der Generalversammlung soll der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage geben. Nach dem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

(3) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift dem Vorstand vorgetragen werden. Dringlichkeitsanträge können während der Generalversammlung zugelassen werden. Letzteres gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Änderung der Beitragshöhe.

(4) Eine außerordentliche Versammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend ist.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, in anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(8) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(9) Als Kassenprüfer werden von der Generalversammlung zwei Mitglieder aus den Bereichen Einsatzabteilung und/oder Feuerwehrkapelle gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer werden längstens für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahlperioden der Kassenprüfer sollen nicht deckungsgleich sein.

(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Drais (gemäß § 14 Abs. 1, Ziffer 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - LBKG -) als erstem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Drais (gemäß § 14 Abs. 1, Ziffer 3 LBKG) als zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Vorsitzenden der Feuerwehrkapelle oder dessen Vertreter, die von den Bereichsmitgliedern gewählt werden,
- dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr oder dessen Vertreter gemäß Bestellung durch den Wehrführer,
- dem Vertreter der inaktiven Mitglieder und
- dem Vertreter des Förderkreises.

Der Geschäftsführende Vorstand (i. S. d. BGB) besteht aus

- dem Wehrführer (erster Vorsitzender),
- dem stellvertretenden Wehrführer (zweiter Vorsitzender),
- dem Schriftführer und dem Kassierer.

Alleine vertretungsberechtigt sind nur der erste und zweite Vorsitzende; der Schriftführer und der Kassierer nur gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt: der zweite Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nur im Verhinderungsfall des ersten und des zweiten Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

(2) Der Schriftführer, der Kassierer sowie die Vertreter der inaktiven Mitglieder und des Förderkreises werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt mit der insoweit notwendigen Bestellung nach § 14 Abs. 1, Ziff. 3 LBKG zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer.

(3) Der Schriftführer und der Kassierer sollen vorrangig aus den Mitgliedern des Bereichs der Einsatzabteilung gewählt werden. Die Vertreter der inaktiven Mitglieder sowie des Förderkreises müssen den jeweiligen Bereichen angehören.

(4) Erlischt während der Amtsperiode die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies sein Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Scheidet der erste Vorsitzende aus, so tritt der zweite Vorsitzende bis zur Bestellung eines neuen Wehrführers an seine Stelle. Über die Ergänzung des Vorstandes durch die nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder entscheidet die nächste Generalversammlung. Der Geschäftsführende Vorstand wird hinsichtlich des ersten und zweiten Vorsitzenden mit Abschluss des Bestellungsverfahrens nach § 14 LBKG ergänzt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen oder einzelne Vorstandsmitglieder zu beauftragen, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung aller Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen sozialen Einrichtungen der Feuerwehroorganisationen zu.

## **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 15.03.1997 beschlossen und genehmigt. Sie wurde zuletzt geändert auf der Generalversammlung am 02.03.2012.

Der Vorstand